

IDEAL - Stadtschulrat für Wien
Wipplingerstraße 28
1010 Wien

Geschäftszahl: BMUKK-14.163/0001-III/3/2013
SachbearbeiterIn: Mag. Elisabeth Bratschitsch
Abteilung: III/3
E-Mail: elisabeth.bratschitsch@bmukk.gv.at
Telefon/Fax: +43(1)/53120-2307/53120-812307
Ihr Zeichen:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

Sehr geehrter Herr Dr. Langmeier!

Zu Ihrem Schreiben vom 6.12.2013 betreffend die Auslegung des § 2b Religionsunterrichtsgesetz teilt das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur mit:

1. Wie definiert sich die Angehörigkeit zu „einem christlichen Religionsbekenntnis“?

Christlich ist ein Überbegriff, für welchen es keine gesetzliche Definition gibt. Über die Zuordnung einer Glaubensgemeinschaft, Kirche oder Konfession zum christlichen Kreis oder auch zum muslimischen oder israelitischen oder einem anderen Bereich kann aufgrund des Selbstbestimmungsrechts der Religionen nur die jeweilige Religionsgemeinschaft entscheiden.

Das Religionsunterrichtsgesetz spricht von „christlichem Religionsbekenntnis“ und nicht von gesetzlich anerkannten Kirchen. Es handelt sich daher um unterschiedliche Begriffe, wobei „christliches Religionsbekenntnis“ der weitreichendere Begriff ist.

1.1. Welche Kirchen oder Religionsgesellschaften sind als christlich anzusehen?

Für eine verwaltungstechnisch einfach durchführbare Ermittlung der Mehrzahl der SchülerInnen mit einem christlichen Religionsbekenntnis – bei Vorliegen dieser Voraussetzung sieht § 2b des Religionsunterrichtsgesetzes das verpflichtende Anbringen eines Kreuzes in allen Klassenräumen vor – ist wie folgt zu verfahren:

Grundlage ist die Gesamtschülerzahl einer Schule, davon ist die Zahl jener SchülerInnen in Abzug zu bringen, die keinem christlichen Religionsbekenntnis angehören:

- a) die SchülerInnen der israelitischen Religionsgesellschaft (israel.)
- b) die SchülerInnen der islamischen Gemeinschaften
 - Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich (islam.)
 - Islamische Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich (ALEVI)
 - Islamische-Schiitische Glaubensgemeinschaft in Österreich (Schia)

- c) die SchülerInnen der Österreichischen Buddhistischen Religionsgesellschaft (buddhist.)
- d) die SchülerInnen der nichtchristlichen religiösen Bekenntnisgemeinschaften
 - Bahá'í-Religionsgemeinschaft Österreich (Bahai)
 - Hinduistische Religionsgesellschaft in Österreich (HRÖ)
 - Alt-Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich (AAGÖ)
- e) die SchülerInnen ohne Bekenntnis
daraus ergibt sich
- f) **die Zahl der SchülerInnen mit christlichem Religionsbekenntnis.**

Die nicht in der obigen Aufzählung a – d angeführten Kirchen und religiösen Bekenntnisgemeinschaften sind als christlich anzusehen.

1.1. Welche Meldung ist für die Zählung relevant (Angabe bei der Einschreibung oder An/Abmeldung zum Religionsunterricht)?

Die Zugehörigkeit zur jeweiligen Religionsgemeinschaft ist bei der Schülereinschreibung bekannt zu geben. Die Änderung einer solchen Zugehörigkeit ist der Schule gemäß § 10 der Verordnung über die Schulordnung, BGBl. Nr. 373/1974 idgF, unverzüglich zu melden.

Relevant für die Zählung ist die Angabe bei der Einschreibung und eine allfällig später gemeldete Änderung der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft.

2. Dürfen Kreuze angebracht werden, wenn nicht die Mehrzahl der SchülerInnen einem christlichen Religionsbekenntnis angehört?

Das Religionsunterrichtsgesetz regelt das Anbringen von Kreuzen in Schulen wie folgt:
§ 2b (1) In den (...) Schulen, an denen die Mehrzahl der Schüler einem christlichen Religionsbekenntnis angehört, ist in allen Klassenräumen vom Schulerhalter ein Kreuz anzubringen.

Für Wiener Pflichtschulen ist das Anbringen der Kreuze im Wiener Schulgesetz geregelt:
§ 42 (7) In den allgemein bildenden Pflichtschulen, an denen die Mehrzahl der Schüler einem christlichen Religionsbekenntnis angehört, ist in allen Klassenräumen vom Schulerhalter ein Kreuz anzubringen.

Die Anbringung eines Kreuzes stellt keinen Eingriff in verfassungsrechtlich geschützte Grundrechte dar. Der VfGH hat in seinem Erkenntnis vom 9.3.2001, G 287/09, dazu festgestellt:

„Das Kreuz ist ohne Zweifel zu einem Symbol der abendländischen Geistesgeschichte geworden. Darüber hinaus war es stets und ist es auch heute ein religiöses Symbol christlicher Kirchen.“


Beim Kreuz handelt es sich somit nach Auffassung des VfGH um ein Symbol mit über den ausschließlich religiösen Bereich hinausreichender Bedeutung.

Daraus folgt für das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, dass Kreuze auch angebracht werden dürfen, wenn nicht die Mehrzahl der SchülerInnen einem christlichen Religionsbekenntnis angehört. Die Schule kann diese Entscheidung im eigenen Bereich treffen.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 6. Februar 2014
Für die Bundesministerin:
i.V. Dr. Peter Rumpler

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	vc2HIVAuuir2UAAk6Imc8pvOsG/ijTiMy+HI8HHKtwV+PdZrZSZeGIFovvXgl/yckjHE6EdlvTp18w+8tTeoSpKNBbkl1u7BYf3+fAYHYpX8ral1tAZRckix72PBglRCtpSQfeMA3u1VljjVagTw3ufCDVP8hYufv36YZT4gsE=	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
	Datum/Zeit-UTC	2014-02-12T09:11:30+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	535229
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmukk.gv.at/verifizierung .	